

Der Amtmann Stein zu Kirchheimbolanden im Jahre 1791

Wörtlich dem Originale entnommen.

Steinbach a. D. im Jahre 1791

(Aus: Acta, betr. die Acquisition(ac-quisitis=hinzu-erwerben) des Gräflich Leiningischen Anteils von 3/4 des Ortes Steinbach und Güter und Gefälle zu Dannenfels, Jakobsweiler und Standenbühl.-1791.)

Ad Serenissimum.

R.1341.

erforderter untertänigster Bericht des Amtmann Stein zu Kirchheim die in proposition gekommenen requisition des Gräflich Leiningischen Anteils von drey quart an dem gemeinschaftlichen Ort Steinbach und übrigen Gütern und Gefällen zu Dannenfels, Jakobsweiler und Standenbühl, betreffend.

Der Ort Steinbach liegt beinahe mitten in dem Amt Kirchheim, begränzt gegen Morgen die Marnheimer und Hofmünsterer gegen Abend die Dannenfelser und Bennhaußer Gemark, wie auch den zu ersterer gehörigen Donnersberg - gegen Mittag Unter- und Oberbörstadt, gegen Mitternacht den zur Reichsgrafschaft Falkenstein gehörigen Hanweiler- Unterflur; hat 77 Häußer, das Pfarr- und Schulhauß - sodann 2 gemeine Häußer mit einbegriffen - 63 pur protestantische Christen - und 12 Juden Familien - unteren ersteren 23 bis 30 Falkensteinische - sodann 30 bis 32 Pfälzische oder Sturmfederische - modo diesseitig Fautheyliche und 6 bis 7 Fautheyliche und Leiningische gemeinschaftliche Leibeigene.

Die Falkensteinische Leibeigenen geben an ihre Leibesherrschaft jährlich weiter nichts als jeder Mann 6 Kr., und jede Frau 3 Kr. nebst einer quartal oder Leibsfrohnd von jedem Manne wie er bekannt oder ein Handfröhner ist, welche Frohnd aber oft nicht gefordert - auch niemalen von verfloßenen Jaren nachgefordert wird. Auch giebt diese Claße von Leibeigenen keine Schatzung, sondern entrichtet mit denen gemeinschaftlichen Leibeigenen nur 30 fl. Creysgeld alljährlich nach Heidesheim, welches von dem Kopf und Gütern der Debenten nach einem gewissen Fuß gehoben wird - dahingegen sind die mit der von Churpfalz lehnrüigen Sturmfederischen modo diesseitigen Fauthey behaftete Untertanen der oberrheinischen Reichs Ritterschaft in ordinario et extraordinario collectabel, geben aber sonst nichts an dieses corpus, sondern die Fautheyliche practanda blos hierher, die territorial Herrschaftliche Abgaben aber werden ebenso wie die Falkensteinische zu 3/4tel nach Leiningen Heidesheim und 1/4 wegen der von Sturm-

federischen samt der Fauthey wiederkäuflich hierher gehörigen territorial quart an den Ort Steinbach ebenfalls anhero entrichtet. Ratione der qualification der verschiedenen Gattungen von Leibeigenen gilt auch in Steinbach die Regel, *partus sequitur ventrem*.

Die Ritterschaftliche Schätzung der Fautheylichen richtet sich bloß nach der qualität des Besitzers von denen Grundstücken - inhaerirt, also nicht fundo, sondern die von Fautheylichen zu versorgenden Liegenschaften, contribuiren der Ritterschaft nur so lange als wir einen fautheylichen Besitz haben.

Gemeine Waldung hat der Ort nicht, seitdem solche zu Feld gemacht worden ist. Dieses gemeine Feld, die Wittau genannt, ist unter die gemeinsleuthen zu Steinbach und Standebühl, welche letzere vorhin auch Teil am Steinbacher Wald hatten, vertheilet, so daß jeder Untertan 2 Morgen besitzt, der Ueberrest von praeter propter 60 Morgen, wird für Rechnung des gemeinen aerrarii verpachtet und kann der Pacht davon 50 bis 60 fl. der gemeine Genuß aber jedem Untertan 5 bis 6 fl. jährlich eintragen, wovon der gemeinschaftlichen Orths herrschaft ein jährlich ständiger Wittauzins an Korn und Hafer, welcher unten bei der jährlichen reuenuen Consignation vorkommt, entrichtet wird. Die territorial Herrschaftliche Eigenthums Güter zu 3/4tel an Leiningen und zu 1/4tel an Sturmfeder modo hierher gehörig, machen praeter propter 96 Morgen Feld und 32 Morgen Wiesen aus, und sind verpachtet, könnten aber mit besserem Nutzen demnächst unter die Untertanen versteigt, und wohl mehr als 500 fl. daraus gelöst werden; ohne den Betrag der darauf zu legenden Schätzung.

Der bisherige Pacht ist bei denen Ort reuenuen bemerkt, sowie auch der Wasserfall von 2 privat Eigenthums Mühlen, welche in dem Steinbacher Bann gelegen sind. Außerdem finden sich 8 Morgen Wiesen und ca. 60 Morgen Feld in dem Steinbacher Bann, wovon erstere dem Bisthum Worms und letztere der "Geistlichen Administration" zugehören, aber nichts an die territorial Herrschaft entrichten.

Der Flurzehnde im ganzen Bann gehöret, eben dieser Administration, der Stock- oder noval-Zehnte aber denen beiden territorial Herrschaften.

Der kleine Zehnde ist in Steinbach nicht herkömmlich, ausgenommen von denen Rüben, welche aber wenig oder gar nicht mehr gepflanzt werden, und vor diesem von der Pastorey zu Weitersweiler gefordert werden. Noch liegt in der Steinbach Gemark ein kleiner der Gemeinde Dreisen eigenthümlich zustehender Rindenwald, es wird aber davon an die territorial Herrschaften weder Schätzung noch sonst etwas entrichtet.

Der Orts-Geistliche wird von denen wenigen Pfarrgütern, und mit 15 Malter Korn von dem noval Zehnden sodann von einem jährlichen Beitrag der Gemeinde ad 15 Malter Korn und 30 fl. an Geld, wie auch von der territo-

rail Herrschaft mit 12 fl. in Geld besoldet, stehet bloß unter der gemeinschaftlichen territorial Herrschaft und ist der turnus in Ansehung der Besorgung des Pfarrdienstes in neueren Zeiten reguliret worden.

Die Kirche hat einige Gefälle, die aber der Pfarrer meist beziehet. Dahingegen muß die Gemeinde die Kirche, das Pfarr- und das Schulhaus ohne concurrerenz bauen und erhalten; auch wird der Schullehrer mit 6 Morgen Schulgütern und sonstigen emolumenten von der Gemeinde besoldet.

Grenzstrittigkeiten mit Nachbarn sind dermalen zu Steinbach nicht bekannt. Die Steinbacher Gemark kann überhaupt etwa 900 Morgen halten, ist zum Theil sehr ergiebig - und kann - wann man eines in das andere rechnet, wenigstens unter die mittelmäßigen gerechnet werden, auch stehen im ganzen genommen, die Einwohner gut, und würden noch besser stehen, so wie auch die territorial Herrschaftliche revenuen um ein gutes erhöht werden können, wenn die Gemeinschaft aufhörete, und eine bessere administration eingeführet würde.

Auch würde durch die Vereinigung der Fauthey mit der territorial Herrschaft denen vielen Collisionen, welche die erstere immerhin veranlaßet, abgeholfen werden, zu malen wann eine erbliche Acquisition der besagten Fauthey samt der Von Sturmfederrischen territorial quart, wodurch auch die gnädigst bekannte besondere Leiningische Ansprüche auf selbige beseitigt würden, demnächst noch zu Stand gebracht werden könnte.

Was in Absicht auf den untertänigst hierbei rückangeschloßenen Gräfllich Leiningischen 1789 v. Rentan Status vor der Hand und ohne die von dieser Seite bei verschiedenen Posten noch zu geben nötige nähere Erläuterungen untertänigst bemerkt werden kann, ist in der weiteren Anlage enthalten, im allgemeinen submistent anzuführen daß der jeweilige Renten Anschlag ohnerachtet er aus einer einzeln Jars Rechnung gezogen ist, in vielen Artikeln mit diesseitigen Rechnungen der v. Sturmfederischen quart - selbst nach einem 17jährigen radical Anschlag übereinstimmend seye, und wann auch ersterer nach Abzug des obbemeldeten Pfarrbesoldungs Beitrages als eines ständigen oneris, bei einem etwaigen aversional Handel zum grunde gelegt werden sollte, dabei nicht viel zu verlieren seyn dürfte, da wir in denen oballegirten Bemerkungen, über den jenseitigen Renten statusse untertänigst angeführet worden, mehrere revenuen artical noch gar nicht in Anschlag gebracht worden sind - andere aber, und überhaupt das ganz bei einseitiger besseren administration in der Folge um ein ziemliches höher dürften benuzet werden können.

Kirchheim, den 27. April 1791

gez. Stein